

Die strafprozessuale Wiederaufnahme in malam partem und das Verfassungsrecht

Von Wiss. Mitarbeiter **Matthias Grübl**, München*

I. Einleitung

Jüngst wurde der Katalog der Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Verurteilten (§ 362 StPO) erweitert.¹ Diese Reform geht auf einen Gesetzesentwurf² der vormaligen Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD zurück, der in der Literatur, aber auch in der Politik, eine Diskussion über die Vereinbarkeit der Änderung mit Art. 103 Abs. 3 GG ausgelöst hat. Der vorliegende Beitrag nimmt dies zum Anlass, um das bisher geltende Wiederaufnahmerecht zu skizzieren und zur Verfassungsmäßigkeit des neuen § 362 Nr. 5 StPO Stellung zu beziehen.

II. Das bisherige Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten

Das geltende strafprozessuale Wiederaufnahmerecht ist in den §§ 359–373a der StPO sowie in § 79 Abs. 1 des BVerfGG geregelt. Nachfolgend soll zunächst die Bedeutung dieser Regelungen aufgezeigt (1.) und sodann die dem bisherigen Recht bekannten Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Angeklagten diskutiert werden (2.).

1. Zur allgemeinen Bedeutung des Wiederaufnahmeverfahrens

Das Wiederaufnahmeverfahren als Rechtsbehelf sui generis ermöglicht eine Durchbrechung der Rechtskraft, sofern ein gesetzlich anerkannter Wiederaufnahmegrund vorliegt.³ Damit soll das Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung als eines der Ziele des Strafverfahrens befördert werden.⁴ Weil der Strafprozess aber zugleich auch für Rechtsfrieden sorgen soll,⁵ ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht unbegrenzt zulässig. Dies gilt umso mehr, als beide genannten Verfahrensziele – materielle Wahrheit einerseits und Rechtsfrieden andererseits – mit Verfassungsrang ausgestattet sind und – jedenfalls a priori – kein Hierarchieverhältnis zwischen ihnen besteht.

* *Matthias Grübl* ist Student an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München und Wiss. Mitarbeiter bei einer Kanzlei für Wirtschaftsstrafrecht.

¹ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) v. 21.12.2021 = BGBl. I 2021, S. 5252.

² Drs. 19/30399.

³ *Engländer/Zimmermann*, in: Knauer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3/1, 2019, Vorb. zu § 359 Rn. 1; *Kaspar* in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Vorb. zu §§ 359 ff. Rn. 1 f.

⁴ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 57 Rn. 1.

⁵ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 1 Rn. 3; *Fischer*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, Einleitung Rn. 1.

a) Das Verfahrensziel materielle Wahrheit

Das Strafverfahren wird bestimmt von einem materiellen Verständnis von Wahrheit, wonach ein Urteil nur dann richtig ist, wenn es wahr ist, also sowohl im Ergebnis als auch in den zugrundeliegenden Feststellungen die historische Realität abbildet.⁶ Angeknüpft wird damit an die sog. Korrespondenztheorie, welche Wahrheit als Übereinstimmung von Vorstellung und Wirklichkeit begreift.⁷ Die Ermittlung der materiellen Wahrheit – wozu das Gericht in der Hauptverhandlung gemäß dem in § 244 Abs. 2 StPO verankerten Amtsermittlungsgrundsatz aufgerufen ist – ist ein Erfordernis des aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gewonnenen Schuldprinzips, wonach die Verhängung einer Strafe die Feststellung von Schuld voraussetzt.⁸ Weiter ist die Erforschung der materiellen Wahrheit Voraussetzung für die Herstellung von materieller Gerechtigkeit, seinerseits ein „rechtsstaatliches Grundgebot“⁹, welches verlangt, (nur) diejenigen Normen des materiellen Strafrechts – und insbesondere deren Rechtsfolgen – zur Anwendung zu bringen, deren Tatbestandsmerkmale aufgrund der Umstände des Einzelfalls erfüllt sind.¹⁰ Das Verfahrensziel der materiellen Wahrheit streitet folglich in Konstellationen, in denen eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten in Betracht kommt, für dessen tat- und schuldangemessene Bestrafung, wohingegen es in Fällen, in denen eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten im Raum steht, dessen Freispruch verlangt, sofern sich seine Unschuld erweisen lässt.¹¹ Indes darf nicht übersehen werden, dass das Wiederaufnahmeverfahren nur einen Versuch unternimmt, der materiellen Wahrheit und der materiellen Gerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen, insofern aber keine Zwangsläufigkeit besteht, denn mit fortschreitender Dauer gestaltet sich die Sachverhaltsfeststellung oftmals zunehmend diffiziler.¹²

b) Das Verfahrensziel Rechtsfrieden

Der normativ zu fassende Begriff des Rechtsfriedens bezeichnet einen gesamtgesellschaftlichen Zustand der Beruhigung. Seine Herstellung setzt voraus, dass Strafverfahren in Einklang mit denjenigen Werten geführt werden, die von der Gemeinschaft als fundamental erachtet werden. Maßstab der Beruhigung für unsere heutige Zeit sind demnach die Werte-

⁶ *Böhme*, Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?, 2018, S. 27.

⁷ *Böhme* (Fn. 6), S. 27 Fn. 30; *Trüg/Habetha*, in: Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2016, § 244 Rn. 47.

⁸ BVerfGE 133, 168 (199) = NJW 2013, 1058 (1060).

⁹ BVerfGE 60, 253 (268) = NJW 1982, 2425 (2426).

¹⁰ *Ruhs*, ZRP 2021, 88 (89).

¹¹ *Murmann*, Prüfungswissen Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 315.

¹² *Frister/Müller*, ZRP 2019, 101 (102); *Frister*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 7, 5. Aufl. 2018, Vorb. zu § 359 Rn. 1.

ordnung und das Menschenbild des Grundgesetzes.¹³ Das Ziel, mithilfe des Strafverfahrens für Rechtsfrieden zu sorgen, ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Gebots der Rechtssicherheit.¹⁴ Die Rechtssicherheit garantiert die Reliabilität der Rechtsordnung als Grundvoraussetzung der Autonomie der Einzelnen.¹⁵ Vor dem Hintergrund dieses Zweckes verlangt das Prinzip der Rechtssicherheit unter anderem, dass gerichtliche Entscheidungen früher oder später in Rechtskraft erwachsen und mithin nicht fortwährend der Aufhebbarkeit und Abänderlichkeit unterliegen.¹⁶ Das Verfahrensziel Rechtsfrieden streitet folglich stets gegen eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens.¹⁷

c) Auflösung des Zielkonflikts durch die §§ 359 ff. StPO

Werden nun nach Eintritt der Rechtskraft Tatsachen bekannt, die die materielle Richtigkeit und damit auch die materielle Gerechtigkeit der ursprünglichen Entscheidung zumindest in Frage stellen, tritt der stets latent schwelende Konflikt zwischen den beschriebenen Zielsetzungen des Strafverfahrens offen zu Tage.¹⁸ Er wird von den §§ 359 ff. StPO, § 79 Abs. 1 BVerfGG zugunsten der materiellen Wahrheit „in bewusst engen Grenzen“¹⁹ aufgelöst. Dabei lässt § 359 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten in größerem Umfang zu als § 362 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens zulasten des Angeklagten. Wenn dieser differenzierenden Regelung bisweilen entgegeng gehalten wird, dass doch mit einem unberechtigten Freispruch dieselbe Ungerechtigkeit einherginge wie mit der Verurteilung eines Unschuldigen,²⁰ so ist dem bereits an dieser Stelle zu widersprechen. Denn mit der klassischen, liberal-rechtsstaatlichen Perspektive, die besagt, dass es besser ist, zehn Schuldige freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verurteilen,²¹ ist diese Sichtweise nicht in Einklang zu bringen.²² Auch von Verfassungen wegen ist die liberalere Handhabung der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten geboten. Denn nur in diesem Fall stehen grundrechtliche Belange – in Form eines nicht zu rechtfertigenden Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – im Raum.²³

¹³ Rieß, JR 2006, 269 (271); Ruhs, ZRP 2021, 88 (89).

¹⁴ BVerfGE 2, 380 (403); Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 304.

¹⁵ BVerfGE 133, 143 (158).

¹⁶ Sommermann (Fn. 14), Art. 20 Rn. 304.

¹⁷ Murmann (Fn. 11), Rn. 315.

¹⁸ Ruhs, ZRP 2021, 88 (88 f.).

¹⁹ BGH NJW 1993, 1491 (1482).

²⁰ Grünwald, ZStW 120 (2008), 545 (548); ähnliche Erwägungen auch bei Letzgas, NStZ 2020, 717 (718).

²¹ Pointiert formuliert von William Blackstone, Commentaries on the Laws of England, Book 4, 1765, S. 352: „[I]t is better that ten guilty persons escape, than that one innocent suffer.“; weitergeführt von Benjamin Franklin: „[I]t is better a hundred guilty persons should escape than one innocent person should suffer.“, zitiert nach Volokh, University of Pennsylvania Law Review 146 (1997), 173 (175).

²² Leitmeier, StV 2021, 341 (343).

²³ Kaspar (Fn. 3), Vorb. zu §§ 359 ff. Rn. 14, 19 f.

2. Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Angeklagten

Die Gründe, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten zulassen, sind in §§ 362, 373a StPO abschließend kodifiziert. Diese Vorschriften zeigen, dass ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten nur in Ausnahmefällen möglich sein soll, der historische Gesetzgeber dem Verbot der mehrfachen Strafverfolgung also einen hohen Stellenwert einräumen wollte.²⁴ Über die §§ 362, 373a StPO hinausgehend findet eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten – entgegen einer Minderheitenauffassung²⁵ – insbesondere nicht aufgrund des § 79 Abs. 1 BVerfGG statt, denn diese Vorschrift ermächtigt nicht ausdrücklich zur Durchbrechung der Rechtskraft. Sie ist daher nicht hinreichend bestimmt, um als gesetzliche Eingriffsgrundlage für den gravierenden Grundrechtseingriff gelten zu können, der mit einer Wiederaufnahme zulasten des Angeklagten einhergeht.²⁶

a) Wiederaufnahme propter falsa gem. § 362 Nrn. 1–3 StPO

Grundsätzlich kommt die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nur aufgrund sog. „falsa“ in Betracht (§ 362 Nrn. 1–3 StPO), bei denen es sich jeweils um „gravierende rechtsstaatliche Mängel des Gerichtsverfahrens“²⁷ handelt. Ob diese vom Angeklagten veranlasst wurden, ist unerheblich, was aus einem Gegenschluss zu § 359 Nr. 3 StPO folgt.²⁸ § 362 Nr. 1 StPO lässt eine Wiederaufnahme zu, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme der ursprünglichen Hauptverhandlung von einer zu Gunsten des Angeklagten als echt vorgebrachten, tatsächlich aber unechten oder verfälschten Urkunde und mithin einer Straftat nach § 267 StGB beeinflusst wurde.²⁹ § 363 Nr. 2 StPO statuiert einen Wiederaufnahmegrund, wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger zugunsten des Angeklagten eines Aussagedelikts nach den §§ 153–155 StGB schuldig gemacht hat. Nach § 362 Nr. 3 StPO ist eine Wiederaufnahme schließlich zulässig, wenn bei dem ursprünglichen Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat.

In der Zusammenschau der Wiederaufnahmegründe nach § 362 Nrn. 1–3 StPO zeigt sich deren Ratio: Ein Strafverfahren, das im Widerspruch zum materiellen Strafrecht zugunsten des Angeklagten verfälscht wurde, soll als Rechtfertigung für einen Strafklageverbrauch nicht hinlangen können.³⁰ In den Worten des historischen Gesetzgebers: Es soll nicht mög-

²⁴ Frister/Müller, ZRP 2019, 101 (102).

²⁵ Letzgas, NStZ 2020, 717 (718); ders., in: Geisler u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011, 2011, S. 785 (789).

²⁶ Engländer/Zimmermann (Fn. 3), Vorb. zu § 359 Rn. 36, § 362 Rn. 1.

²⁷ Aust/Schmidt, ZRP 2020, 251 (252).

²⁸ Engländer/Zimmermann (Fn. 3), § 362 Rn. 9.

²⁹ Schmidt, in: Hannich (Fn. 5), § 362 Rn. 8, § 359 Rn. 5; gegen das Erfordernis einer Straftat nach § 267 StGB: Engländer/Zimmermann (Fn. 3), § 359 Rn. 10.

³⁰ Frister (Fn. 12), § 362 Rn. 1; ders./Müller, ZRP 2019, 101 (102).

lich sein, „dass der Verbrecher der verwirkten Strafe durch die Begehung eines neuen Verbrechens entzogen werde.“³¹

b) Wiederaufnahme propter nova gem. §§ 362 Nr. 4, 373a StPO

Das bislang einzige Novum, das eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten zuließ, ist ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat durch einen Freigesprochenen, § 362 Nr. 4 StPO. In diesem Fall hat mithin der Angeklagte selbst die Wiederaufnahme zu verantworten.³² Die Vorschrift will verhindern, dass Freigesprochene sich mit ihrer Tat brüsten und schützt mithin das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Geltung der strafrechtlichen Verbotsnormen.³³

§ 359 Nr. 5 StPO lässt die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten zu, wenn neue, für die Zwecke des Verurteilten förderliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Einen vergleichbaren Wiederaufnahmegrund zuungunsten des Angeklagten, wenn also etwa im Nachhinein Beweismittel ausfindig gemacht werden, die die Schuld des Freigesprochenen nunmehr nachzuweisen vermögen, kannte § 362 StPO bisher nicht. Ein ähnlicher Grund findet sich zwar in § 373a Abs. 1 StPO; diese Vorschrift lässt ausweislich ihres Wortlauts aber nur die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zu, und zwar auch nur dann, wenn nunmehr die Verurteilung wegen eines Verbrechens im Raum steht. Gerechtfertigt wird dieser zusätzliche Wiederaufnahmegrund für das Strafbefehlsverfahren (§§ 407–412 StPO) mit dem summarischen Charakter dieser ohne Hauptverhandlung auskommenden (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO) schriftlichen Verfahrensart, der mit Defiziten bei der Feststellung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat einhergeht und deshalb anfälliger für Fehlentscheidungen ist.³⁴

III. Die Reform der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten

Im Folgenden sollen zunächst die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Erweiterung des Katalogs des § 362 StPO aufgezeigt (1.) und sodann zur gegenwärtigen Reform Stellung genommen werden (2.).

1. Verfassungsrechtliche Grenzen des Wiederaufnahmeverfahrens zuungunsten des Angeklagten

Besteht ein Konflikt zwischen den rechtstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit einerseits und der materiellen Gerechtigkeit andererseits, überlässt es das BVerfG prinzipiell dem Gesetzgeber, die beiden Verfassungsgüter gegeneinander abzuwägen und zu bestimmen, welches im konkreten Einzelfall Priorität genießen soll.³⁵ Im Falle einer Reform der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten wird der Handlungsspielraum des Gesetzgebers allerdings von dem in Art. 103

Abs. 3 GG niedergelegten ne-bis-in-idem-Prinzip begrenzt.³⁶ Es folgen zunächst einige Hinweise allgemeiner Natur zur Vorschrift des Art. 103 Abs. 3 GG (a), sodann soll deren Reichweite bestimmt (b) und begründet werden, warum der von Art. 103 Abs. 3 GG gewährleistete Schutz nach hier vertretener Ansicht absolut gilt und folglich auch nicht aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts eingeschränkt werden kann (c). Schließlich soll noch kurz auf die Verfassungskonformität des bisherigen § 362 StPO eingegangen werden (d).

a) Der ne-bis-in-idem-Grundsatz des Art. 103 Abs. 3 GG

Nach Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Die Vorschrift garantiert ein Prozessgrundrecht³⁷ in Form eines Unterlassungsanspruchs gegen den Staat, dessen Anknüpfungspunkt in staatlichem Zuwiderhandeln gegen verfassungsrechtliche Vorgaben bezüglich der strafrechtlichen Reaktion auf eine Tat liegt.³⁸ Es handelt sich folglich um einen „wesentliche[n] Ausdruck staatlicher Machtbegrenzung“,³⁹ die dem Betroffenen Rechtssicherheit dahingehend garantieren soll, dass die einmalige strafrechtliche Auseinandersetzung mit einer ihm angelasteten Tat auch künftig die letztmalige bleibt.⁴⁰

In Deutschland wurde das Grundrecht erstmals 1946 mit Erlass des Grundgesetzes kodifiziert, war aber bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie auch in der Literatur, anerkannt⁴¹, nachdem es im Zuge der Revolution von 1848 an Akzeptanz gewonnen hatte.⁴² Ideengeschichtlich ist das Prinzip in der Aufklärung verankert, mit deren Akzentuierung der Rechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt die Forderung einherging, fürderhin die Rechtssicherheit als Element der persönlichen Freiheit und damit als Restriktion der prozessualen Wahrheitsfindung zu begreifen.⁴³

Wie noch zu zeigen sein wird, ist Art. 103 Abs. 3 GG insbesondere als Reaktion auf die Missachtung des ne-bis-in-idem Grundsatzes zu Zeiten des Nationalsozialismus zu verstehen. Die Ansicht des Volksgerichtshofs, wonach das ne-bis-in-idem-Prinzip „jedem gesunden Rechtsempfinden und dem Interesse des Staates, schwere Verbrechen gegen seine und des Volkes Sicherheit zu bestrafen, ins Gesicht“ schläge,⁴⁴

³⁶ Engländer/Zimmermann (Fn. 3), Vorb. § 359 Rn. 3.

³⁷ BVerfGE 56, 22 (32); Kunig/Saliger, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 6. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 63.

³⁸ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 95. EL, Stand: Juli 2021, Art. 103 Abs. 3 Rn. 1.

³⁹ Kunig/Saliger (Fn. 37), Art. 103 Rn. 63.

⁴⁰ Nolte/Aust, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 103 Rn. 173, 179.

⁴¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Abs. 3 Rn. 3.

⁴² Nolte/Aust (Fn. 40), Art. 103 Rn. 177.

⁴³ Schulze-Fielitz (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 1; Nolte/Aust (Fn. 40), Art. 103 Rn. 177; Remmert (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 12.

⁴⁴ VGH DJ 1938, 1137, zitiert nach Remmert (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 18.

³¹ E 1873, Begründung zu § 278, S. 174, zitiert nach Frister (Fn. 12), § 362 Rn. 1.

³² Aust/Schmidt, ZRP 2020, 251 (252); Grünwald, ZStW 120 (2008), 545 (576 f.).

³³ Engländer/Zimmermann (Fn. 3), § 362 Rn. 2.

³⁴ BVerfGE 65, 377 (383) = NJW 1984, 604 (605).

³⁵ BVerfGE 15, 313 (319) = NJW 1963, 851 (851).

steht gleichsam paradigmatisch für die faktische⁴⁵ Außerkräftsetzung des Grundsatzes durch die NS-Justiz und die NS-Gesetzgebung. Exemplarisch sei insofern zunächst das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16.9.1939 erwähnt, das den Oberreichsanwalt mit der Befugnis ausstattete, rechtskräftige Urteile mittels eines außerordentlichen Einspruchs anzugreifen, und somit de facto die Rechtskraft von Urteilen der Willkür des weisungsbefugten Reichskanzlers anheimstellte.⁴⁶ Weiter ausgehöhlt wurde der ne-bis-in-idem-Grundsatz sodann durch die „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 21.2.1940, dessen § 34 den Oberreichsanwalt ermächtigte, Nichtigkeitsbeschwerde gegen rechtskräftige Urteile zu erheben, wenn er diese wegen eines Rechtsfehlers als ungerecht empfand.⁴⁷

b) Die Reichweite des Art. 103 Abs. 3 GG

Die genaue Reichweite des heute in Art. 103 Abs. 3 GG konstitutionalisierten ne-bis-in-idem-Grundsatzes ist umstritten: Der Wortlaut der Vorschrift scheint lediglich ein Doppelbestrafungsverbot, nicht aber auch ein Doppelverfolgungsverbot zu statuieren.

Unter Bezugnahme auf den Wortlaut wird denn auch zum Teil vertreten, Art. 103 Abs. 3 GG stehe einer erneuten Strafverfolgung wegen derselben Tat nicht entgegen, werde der zunächst freigesprochene Täter doch nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren und einer sich anschließenden, neuerlichen Hauptverhandlung, die seine Schuld beweist, nicht erneut und damit im Ergebnis „doppelt“, sondern erstmalig bestraft.⁴⁸

Diese Ansicht vermag jedoch aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen. Denn sie misst dem Wortlaut des Art. 103 Abs. 3 GG eine enorme Bedeutung bei und verkennt dabei, dass die grammatische Auslegung einer Vorschrift in der Verfassungsexegese nur selten als restringierendes Element herangezogen wird.⁴⁹ Dies ist – jedenfalls im Bereich der Grundrechte – auch richtig so, denn die mit einer extensiven Interpretation einhergehende Ausdehnung des Schutzbereichs eines Grundrechts bewirkt für den Einzelnen keinerlei negative Konsequenzen.⁵⁰ Auch darf bereits nach herkömmlichen Auslegungsgrundsätzen gerade nicht beim Normtext haltgemacht werden, sondern darüber hinaus ist insbesondere eine historische und eine teleologische Auslegung erforderlich.

Die Genese des Art. 103 Abs. 3 GG im Parlamentarischen Rat und folglich eine historische Auslegung der Norm weisen mit einigen Indizien darauf hin, dass Art. 103 Abs. 3 GG nicht lediglich einer doppelten Bestrafung, sondern auch bereits einer mehrfachen Verfolgung wegen der derselben Tat entgegensteht.⁵¹ Hierfür spricht insbesondere die folgende Aussage des Ratsmitglieds *Georg August Zinn* im Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, die von den übrigen Ausschussmitgliedern unwidersprochen geblieben ist: „Der Grundgedanke ist, daß niemand wegen derselben Straftat wiederholt verfolgt werden darf.“⁵² *Zinn* verwies im Folgenden auch unter anderem darauf, dass der ne-bis-in-idem-Grundsatz bereits im Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861 verankert gewesen ist. In dessen Art. 90 hieß es aber wörtlich: „Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Tatsache rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen ist, kann wegen derselben Tatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt [Hervorhebung durch den Verf.] oder bestraft werden [...]“.⁵³

Bei historischer Auslegung des Art. 103 Abs. 3 GG fällt noch ein weiterer Aspekt auf, der darauf hindeutet, die Vorschrift als Mehrfachverfolgungsverbot zu verstehen. Denn es liegen Hinweise dahingehend vor, dass die amerikanische Besatzungsmacht den ne-bis-in-idem-Grundsatz im Grundgesetz konstitutionalisiert wissen wollte, sodass die Norm auch im Lichte des US-amerikanischen Verfassungsdenkens zu interpretieren ist.⁵⁴ Der fünfte Verfassungszusatz der US-amerikanischen Verfassung von 1791 statuiert aber explizit die sog. „double jeopardy“-Klausel und damit ein Mehrfachverfolgungsverbot.⁵⁵

Auch Sinn und Zweck des Art. 103 Abs. 3 GG sprechen für eine extensive Auslegung. So zeigt erneut eine Äußerung *Georg August Zinns* im Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege des Parlamentarischen Rates, dass die Vorschrift als Reaktion auf NS-Unrecht in das Grundgesetz aufgenommen wurde: „[D]er Satz muss herein, weil die Rechtsprechung der Nazizeit eine Ergänzungsmöglichkeit des Urteils entwickelt hat. Wenn beispielsweise jemand wegen einfachen Landfriedensbruchs bestraft war, aber tatsächlich schweren Landfriedensbruch begangen hat, konnte das Urteil ergänzt werden. Dies bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft.“⁵⁶ Das damit angesprochene NS-Unrecht war aber gerade nicht eine erneute Bestra-

⁴⁵ Pro forma wurde am Grundsatz festgehalten, vgl. nur *Nagler*, ZAkDR 1939, 371 (373).

⁴⁶ *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 272.

⁴⁷ *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. 2019, S. 210 f.

⁴⁸ *Letzgus*, NStZ 2020, 717 (718 f.); *ders.* (Fn. 25), S. 793.

⁴⁹ *Brade*, ZIS 2021, 362 (362).

⁵⁰ *Bohn*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise, 2016, S. 61.

⁵¹ *Bohn* (Fn. 50), S. 58 ff. hier auch zum Folgenden.

⁵² Der Parlamentarische Rat, Bd. 13, 2. Teilband, 2002, S. 1465.

⁵³ Der Parlamentarische Rat (Fn. 52), S. 1465 Fn. 53.

⁵⁴ *Nolte/Aust* (Fn. 40), Art. 103 Rn. 178.

⁵⁵ *Schulze-Fiellitz* (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 2; das 5th Amendment besagt wörtlich: „[...] nor shall any person be subject for the same offense to be twice put in jeopardy of life or limb; [...]“, die Klausel wurde vom US Supreme Court in *United States v. Ball*, 163 U.S. 662 (1896), 669 ausdrücklich dahingehend interpretiert, dass sie einer neuerlichen Anklage nach einem Freispruch entgegensteht.

⁵⁶ Der Parlamentarische Rat (Fn. 52), S. 1465.

fung, sondern eine neuerliche Verfolgung.⁵⁷ Soll explizit darauf reagiert werden, dann muss der Sinn und Zweck des Art. 103 Abs. 3 GG im Schutz vor wiederholter Strafverfolgung in derselben Sache verortet werden.

Dafür, dass das Telos des Art. 103 Abs. 3 GG in einem Mehrfachverfolgungsverbot liegt, spricht auch die folgende Erwägung: Um einen Bürger in der gleichen Sache mehrmals bestrafen zu können, muss der Staat gegen den Betroffenen zunächst ein neuerliches Strafverfahren führen. Ungeachtet des Ergebnisses dieses neuerlichen Verfahrens geht es jedenfalls mit einer Belastung einher, vor der der Bürger geschützt werden soll.⁵⁸

Folglich ist mit der ganz herrschenden Meinung die Reichweite des Art. 103 Abs. 3 GG nicht auf den Schutz vor einer Doppelbestrafung zu beschränken, sondern auch auf den Schutz vor einer wiederholten Verfolgung zu erstrecken.⁵⁹

c) Zur Einschränkung des Mehrfachverfolgungsverbots

Ist somit die Reichweite des Schutzbereichs des Art. 103 Abs. 3 GG identifiziert, so gilt es in einem nächsten Schritt der Frage nachzugehen, ob Art. 103 Abs. 3 GG Einschränkungen zugunsten kollidierenden Verfassungsrechtsgütern zugänglich ist. Diese Frage stellt sich im vorliegenden Kontext insofern, als die ungünstige Wiederaufnahme des Verfahrens einen Eingriff in das Prozessgrundrecht des Art. 103 Abs. 3 GG bedeutet,⁶⁰ der einer Rechtfertigung bedarf.

Das BVerfG steht auf dem Standpunkt, dass Art. 103 Abs. 3 GG „Grenzkorrekturen“ zugänglich sei und lediglich der „Kern“ des *ne-bis-in-idem*-Prinzips unberührt bleiben müsse.⁶¹ Treten Aspekte auf den Plan, „die sich der Prozessrechtswissenschaft und der Rechtsprechung so noch nicht gestellt hatten“, so müsse darauf reagiert werden können.⁶² Indes gilt es zu berücksichtigen, dass sich das BVerfG in den vorstehend zitierten Passagen mit dem Tatbegriff des Art. 103 Abs. 3 GG auseinandergesetzt hat.⁶³ Dessen ungeachtet wird in der Literatur gefolgert, dass kollidierendes Verfassungsrecht – und mithin auch die für eine Wiederaufnahme des Verfahrens streitenden verfassungsrechtlich verankerten Prin-

zipien der materiellen Wahrheit und Gerechtigkeit – das vorbehaltlos garantierte Recht aus Art. 103 Abs. 3 GG einzuschränken vermag.⁶⁴ Konkret wird ausgeführt, der Rechtsfrieden werde im Wege praktischer Konkordanz dann von Erwägungen der materiellen Gerechtigkeit verdrängt, wenn ein Fortbestand der Entscheidung aufgrund der Schwere eines Fehlers, seiner Evidenz und seiner Konsequenzen für das weitere Verfahren einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß bedeuten würde.⁶⁵ Begründet wird diese Ansicht bisweilen mit dem Hinweis darauf, dass auch aus Perspektive der Europäischen Menschenrechtskonvention der durch Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK garantierte *ne-bis-in-idem*-Schutz nicht absolut gilt, sondern vielmehr eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach Art. 4 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK prinzipiell möglich ist.⁶⁶

Dieser Ansicht ist allerdings zum einen entgegenzuhalten, dass das Kriterium der Unerträglichkeit zu wertungssoffen erscheint und damit ungeeignet ist, der Gefahr einer Erosion des Art. 103 Abs. 3 GG rechtssicher zu begegnen.⁶⁷ Auch die zur Ausfüllung des Unerträglichkeitskriteriums angebotenen Merkmale der Schwere, der Evidenz sowie der Konsequenzen eines Fehlers vermögen insofern keine Abhilfe zu schaffen, zeichnen sie sich doch selbst durch ausgesprochene Unbestimmtheit aus. Zum anderen geht auch der Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK fehl. Richtig ist zwar, dass bei der Interpretation von Gewährleistungen des Grundgesetzes „Inhalt und Entwicklungsstand“ der EMRK erwogen werden müssen.⁶⁸ Allerdings ordnet das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK in seinem Art. 7 die Anwendbarkeit aller Konventionsbestimmungen und mithin auch derjenigen des Art. 53 EMRK an, der besagt, dass die Konvention nicht so auszulegen ist, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer hohen Vertragspartei anerkannt werden. In seinem Kern statuiert Art. 53 EMRK mithin den Grundsatz, wonach die EMRK lediglich Mindeststandards anordnet, weiterreichenden Garantien auf nationaler Ebene aber nicht entgegensteht.⁶⁹ Umgekehrt verbietet es sich gerade, sich der Konvention „als Vorwand zur Beschränkung anderer Grundrechte“ zu bedienen.⁷⁰ Eben dies geschieht jedoch, wenn man auf Art. 4 Abs. 2

⁵⁷ Bohn (Fn. 50), S. 59.

⁵⁸ Remmert (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 61; Leitmeier, StV 2021, 341 (342).

⁵⁹ BVerfGE 12, 62 (66) = NJW 1961, 867 (867 f.); Schulze-Fielitz (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 25; Roxin/Schünemann (Fn. 4), § 52 Rn. 6 f.

⁶⁰ Nolte/Aust (Fn. 40), Art. 103 Rn. 222; Schmahl, in: Hofmann/Henneke (Hrsg.), Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 87.

⁶¹ BVerfGE 56, 22 (34 f.) = NJW 1981, 1433 (1435).

⁶² BVerfGE 56, 22 (34) = NJW 1981, 1433 (1435).

⁶³ Conen, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit), S. 4 f., abrufbar unter

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-strafprozess-gerechtigkeit-846330> (20.12.2021);

Brade, ZIS 2021, 362 (363 Fn. 23).

⁶⁴ Ruhs, ZRP 2021, 88 (89 f.); Schulze-Fielitz (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 35.

⁶⁵ Ruhs, ZRP 2021, 88 (90); Saliger, Radbruchsche Formel und Rechtsstaat, 1995, S. 72, 76 ff.

⁶⁶ Schmahl (Fn. 60), Art. 103 Rn. 87.

⁶⁷ Frister (Fn. 12), § 362 Rn. 5; ders./Müller, ZRP 2019, 101 (103).

⁶⁸ BVerfGE 74, 358 (370) = NJW 1987, 2427 (2427).

⁶⁹ Meyer-Ladewig/Renger, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 4. Aufl. 2017, Art. 53 Rn. 1; Thienel, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, Kommentar, 3. Aufl. 2022, Art. 53 Rn. 1.

⁷⁰ Thienel (Fn. 69), Art. 53 Rn. 2; ähnlich: BVerfGE 120, 180 (200 f.) = NJW 2008, 1793 (1795).

des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK verweist, um die Reichweite des Art. 103 Abs. 3 GG zu begrenzen.

Eine andere Ansicht vertritt den Standpunkt, dass Eingriffe in das Grundrecht des Art. 103 Abs. 3 GG einer Rechtfertigung nicht zugänglich sind, sondern vielmehr mit einem Eingriff stets auch eine Verletzung der Grundrechtsposition einhergeht.⁷¹ Für diese Ansicht spricht insbesondere eine Auslegung des Art. 103 Abs. 3 GG im Kontext der Binnensystematik des Art. 103 GG.⁷² Die in Art. 103 Abs. 2, Abs. 3 GG enthaltenen, speziell auf das Strafrecht ausgerichteten Garantien finden sich jeweils auch an anderer Stelle im Grundgesetz, allerdings in allgemeiner Ausprägung. So statuiert Art. 103 Abs. 2 GG (unter anderem) das Verbot der rückwirkenden Begründung von Strafbarkeit und mithin ein spezielles strafrechtliches Rückwirkungsverbot, das im Unterschied zum allgemeinen, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Rückwirkungsverbot⁷³ absolut gilt und auch zugunsten der materiellen Gerechtigkeit nicht eingeschränkt werden kann.⁷⁴ Entsprechend ist dann aber Art. 103 Abs. 3 GG zu verstehen und ihm „ein Schutzbereich zuzugestehen, der über den normalen grundrechtlichen Vertrauensschutz sowie Verhältnismäßigkeitserwägungen hinausgeht“.⁷⁵ Denn es ist durchaus zu fragen, welchen Anwendungsbereich Art. 103 Abs. 3 GG neben dem allgemeinen, einer Abwägung mit kollidierenden Verfassungsrechtsgütern zugänglichen, Vertrauensschutzprinzip noch hätte, müsste man auch bei Eingriffen in Art. 103 Abs. 3 GG stets in eine Abwägung eintreten. Dass der ne-bis-in-idem-Satz in Art. 103 Abs. 3 GG besonders verankert wurde, spricht gerade für einen Vorrang der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit.⁷⁶

Zum Teil wird dieser Ansicht entgegen gehalten, allein die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gelte unbedingt; messe man auch anderen Grundrechten einen solchen absoluten Schutz bei, so würde dies bedeuten, sie auf die gleiche Stufe mit der Menschenwürde zu stellen und mithin die Bedeutung des Art. 1 GG misszuverstehen.⁷⁷ Abgesehen davon, dass es durchaus befremdlich erscheint, die Menschenwürdegarantie jenseits eines Kollisionsfalles zur Restriktion anderer Grundrechte heranzuziehen, verkennt dieser Ein-

wand aber jedenfalls, dass der ne-bis-in-idem-Schutz gerade in der Menschenwürde wurzelt und die Mehrfachverfolgung oder Doppelbestrafung wegen derselben Tat selbst die Subjektqualität des Betroffenen prinzipiell in Frage stellt und damit als menschenwürderelevant qualifiziert werden kann.⁷⁸ Damit ist vielmehr ein weiteres Argument identifiziert, das gegen eine Einschränkung des Art. 103 Abs. 3 GG spricht.

d) Exkurs: Zur Verfassungskonformität des bisher geltenden § 362 StPO

Somit drängt sich die Frage auf, wie es um die Verfassungskonformität der bereits bislang geltenden § 362 Nrn. 1–4 StPO bestellt ist. Folgt man der zuletzt genannten Ansicht, die Eingriffe in Art. 103 Abs. 3 GG prinzipiell nicht für legitimierbar hält, ist die Verfassungskonformität des § 362 StPO zu verneinen. Überwiegend wird jedoch die Auffassung vertreten, dass mit Einführung des Art. 103 Abs. 3 GG der ne-bis-in-idem-Schutz nicht über den hergebrachten Stand des Prozessrechts hinaus erweitert, sondern nur insoweit verankert werden sollte.⁷⁹ Die Vorschrift des § 362 StPO sei mithin als präkonstitutionelles – seit Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung von 1879 geltendes⁸⁰ – Recht vom Verfassungsgeber mit Einführung des Art. 103 Abs. 3 GG nicht angetastet worden.⁸¹ Entsprechende Hinweise lassen sich in den Beratungen des Parlamentarischen Rates jedoch nicht auffinden.⁸² Zudem war ein einheitliches Wiederaufnahmerecht, auf das der Verfassungsgeber hätte Bezug nehmen können, aufgrund andersartiger Ausgestaltungen in den vier Besatzungszonen, gar nicht vorhanden.⁸³

2. Zur jüngsten Reform: das „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“

Am 24.6.2021 hat der Deutsche Bundestag auf Initiative der Regierungsfractionen⁸⁴ – entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses⁸⁵ – das „Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gem. § 362 der Strafprozessordnung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)“ mit den Stimmen der CDU/CSU, der SPD sowie der AfD beschlossen.⁸⁶ Gegenstand des Gesetzes ist eine Erwei-

⁷¹ *Sachs*, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Aufl. 2017, S. 709 Rn. 33; ähnlich *Grünwald*, StV 1987, 453 (457); *Merkel/Scheinfeld*, ZIS 2012, 206 (206); *Remmert* (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 61.

⁷² *Remmert* (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 61, hier auch zum Folgenden.

⁷³ Insofern wird unterschieden zwischen echter und unechter Rückwirkung von Gesetzen, erstere ist nur ausnahmsweise, letztere in der Regel zulässig, *Kotzur*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 159 ff.

⁷⁴ *Remmert* (Fn. 38), Art. 103 Abs. 2 Rn. 131 ff.; *Marxen/Tiemann*, ZIS 2008, 188 (192); a.A. BVerfGE 95, 96 (133) = NJW 1997, 929 (930 f.).

⁷⁵ *Remmert* (Fn. 38), Art. 103 Abs. 3 Rn. 61.

⁷⁶ *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (252); *Schulze-Fielitz* (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 2.

⁷⁷ *Bohn* (Fn. 50), S. 85 f.

⁷⁸ *Nolte/Aust* (Fn. 40), Art. 103 Rn. 231.

⁷⁹ BVerfGE 3, 248 (252) = NJW 1954, 69 (69); BVerfGE 12, 62 (66) = NJW 1961, 867 (867 f.).

⁸⁰ *Bohn* (Fn. 50), S. 33 f.

⁸¹ *Schulze-Fielitz* (Fn. 41), Art. 103 Abs. 3 Rn. 2; *Kunig/Saliger* (Fn. 37), Art. 103 Rn. 78; *Schmidt* (Fn. 29), § 362 Rn. 3.

⁸² *Bohn* (Fn. 50), S. 86 f.; *Engländer/Zimmermann* (Fn. 3), Vorb. § 359 Rn. 3.

⁸³ *Bohn* (Fn. 50), S. 87 f.; *Neumann*, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, 2007, S. 655 (658).

⁸⁴ Vgl. zum Gesetzentwurf BT-Drs. 19/30399.

⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 19/30940.

⁸⁶ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw2-3-de-straftprozess-gerechtigkeit-846330> (20.12.2021).

terung des § 362 StPO um eine Nr. 5, die eine ungünstige Wiederaufnahme für zulässig erklärt:

„wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt werden wird.“

Als Einspruchsgesetz bedurfte das Gesetz zwar nicht der Zustimmung des Bundesrates, dieser hätte allerdings gemäß Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG den Vermittlungsausschuss einberufen können. Ein entsprechender Antrag der Bundesländer Thüringen, Sachsen, Berlin und Hamburg⁸⁷ fand allerdings keine Mehrheit, sondern das Gesetz wurde vom Bundesrat am 17.9.2021 durch Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren gebilligt.⁸⁸ Nachdem das Gesetz für den außergewöhnlich langen Zeitraum von etwa drei Monaten von Bundespräsident Steinmeier auf seine Verfassungskonformität überprüft wurde, unterzeichnete Steinmeier das Gesetz schließlich am 21.12.2021 – jedoch nicht ohne verfassungsrechtliche Zweifel anzumelden und eine neuerliche parlamentarische Debatte anzuzuregen.⁸⁹

Im Folgenden soll zunächst kurz auf den Verlauf der Reform eingegangen werden (a) und sodann die Novelle in die kriminalpolitische Situation der Zeit eingeordnet (b) und auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden (c).

a) Vorgeschichte des gegenwärtigen Reformvorhabens

Das „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ reiht sich in eine weit zurückreichende Tradition von Bestrebungen ein, das Recht der Wiederaufnahme des Verfahrens zu reformieren.⁹⁰

⁸⁷ Vgl. https://www.lto.de/persistent/a_id/45880/ (20.12.2021).

⁸⁸ Vgl. BR-Brs. 662/21; vgl. ferner <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1008/05.html?view=renderNewsletterHtml> (20.12.2021).

⁸⁹ Vgl. die Pressemitteilung des Bundespräsidenten vom 22.12.2021, abrufbar unter <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/12/211222-Gesetzesausfertigung-StPO-362.html> (21.1.2022);

aufgegriffen wurde Steinmeiers Anregung bereits von Justizminister Buschmann, der sich der Frage der Verfassungskonformität des Gesetzes wohl noch einmal annehmen möchte, vgl.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ampel-regierung-bundesjustizminister-buschmann-ueberpruefung-wiederaufnahme-gesetz-stpo-reform/> (21.1.2022).

Ursprünglich standen dabei vor allem weitgehend erfolglose Anstrengungen inmitten, die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten auszuweiten – exemplarisch sei insofern nur auf die Initiative⁹¹ der SPD-Fraktion im Nachgang zum 1992 gescheiterten Wiederaufnahmeverfahren⁹² bezüglich der Verurteilung Carl von Ossietzkys wegen Landesverrats aus dem Jahre 1931 verwiesen. In letzter Zeit betreffen Bemühungen um eine Reform indes stets die ungünstige Wiederaufnahme. So wurde etwa bereits 2007 versucht, den Katalog des § 362 StPO um eine Nr. 5 zu ergänzen, um Fälle der Wiederaufnahme zuführen zu können, in denen auf der Grundlage neuer, wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden können.⁹³ Der Entwurf hatte sich durch Ablauf der Wahlperiode erledigt, wurde aber 2010 erneut aufgegriffen,⁹⁴ versandete dann aber abermals.

Das aktuelle Reformgesetz findet seine Grundlage in einer Passage des zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode abgeschlossenen Koalitionsvertrages, wo es unter der Überschrift „Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft“ wie folgt heißt: „Wir erweitern die Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten der oder des freigesprochenen Angeklagten in Bezug auf die nicht verjährbaren Straftaten.“⁹⁵ Maßgebliche Motivation⁹⁶ für den erneuten Anlauf, die ungünstige Wiederaufnahme zu reformieren, ist der Fall der 1981 vergewaltigt und tot aufgefundenen Frederike von Möhlmann. Der Verdächtige in diesem Fall wurde 1983 aus Beweismangel freigesprochen, eine DNA-Analyse aus dem Jahr 2012 zieht seine Unschuld aber nunmehr in Zweifel.⁹⁷

b) Einordnung in das kriminalpolitische Klima der Gegenwart

Zwar geht mit § 362 Nr. 5 StPO n.F. weder eine Neukriminalisierung einer bestimmten Verhaltensweise einher noch wird die Strafdrohung eines bereits existenten Straftatbestandes verschärft. Dennoch ermöglicht der neue Wiederaufnahmegrund strafrechtliche Vergeltung in größerem Umfang als zuvor. Das Gesetz lässt sich mithin als Ausfluss der „expansiven

⁹⁰ Vgl. dazu Frister (Fn. 12), Vorb. zu § 359 Rn. 29 ff., hier auch zum Folgenden.

⁹¹ BT-Drs. 12/6219.

⁹² Vgl. dazu BGHSt 39, 75 = NStZ 1993, 502.

⁹³ BT-Drs. 7957, S. 5.

⁹⁴ BR-Drs. 222/10.

⁹⁵ Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, S. 125, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (20.12.2021).

⁹⁶ Vgl. etwa die Äußerungen Dr. Luczaks (CDU/CSU) in der ersten Lesung betreffend das Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit, Plenarprotokoll 19/234, S. 130; auch die Gesetzesbegründung erwähnt den Fall Möhlmann explizit, BT-Drs. 19/30399, S. 10.

⁹⁷ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/mordstrafrecht-101.html> (20.12.2021).

Tendenz“ der Strafgesetzgebung der letzten Dekaden und einer damit verbundenen zunehmenden Repression⁹⁸ begreifen. Ferner reiht sich das Gesetz mit seiner expliziten Solidarisierung mit Frederike von Möhlmann als Opfer einer Gewalttat auch in die zunehmende Opferorientierung der Gesetzgebung ein, die häufig mittels gefühlsgeladener Debatten um rechtspolitischen Zuspruch wirbt.⁹⁹ Der Gedanke des Opferschutzes – ein „strafprozessuale[s] Modethema“¹⁰⁰ – hat sich in strafverfahrenrechtlicher Hinsicht in einer ebenso weitreichenden wie fortschreitenden Erweiterung von Schutz- und Gestaltungsrechten mutmaßlicher Opfer von Straftaten niedergeschlagen.¹⁰¹ Problematisch erscheint insofern, dass ein Mehr an Rechten für das Opfer stets mit einem Minus an Verteidigungsrechten für den Beschuldigten einhergeht.¹⁰² Exemplarisch sei insofern auf die verstärkten Nebenklagebefugnisse¹⁰³ verwiesen, welche zu einer Fusion von Partei- und Zeugenstellung des Nebenklägers geführt haben und deshalb geeignet sind, die Wahrheitsfindung auf Kosten des Beschuldigten zu gefährden.¹⁰⁴

c) Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 3 GG

Folgt man der Ansicht, wonach mit einem Eingriff in Art. 103 Abs. 3 GG auch stets dessen Verletzung einhergeht, so stellt sich § 362 Nr. 5 StPO n.F. als verfassungswidrig dar. Die Vorschrift ist aber auch dann verfassungswidrig, wenn man mit dem BVerfG und weiten Teilen des Schrifttums Eingriffe in Art. 103 Abs. 3 GG für prinzipiell legitimierbar hält. Dies soll im Folgenden begründet und sich dabei mit den Argumenten auseinandergesetzt werden, die eine Rechtfertigung befürworten.

Vielfach wird darauf verwiesen, dass bereits das geltende Prozessrecht Durchbrechungen der Rechtskraft zulässt, wobei insbesondere auf den das Strafbefehlsverfahren betreffenden § 373a StPO rekurriert und ausgeführt wird, dass auch nach dieser Vorschrift eine Wiederaufnahme zuungunsten des An-

geklagten auf Grundlage neuer Beweismittel möglich sei.¹⁰⁵ Argumentiert wird nun, dass das Strafbefehlsverfahren einerseits und der Freispruch nach einer Hauptverhandlung andererseits insofern vergleichbar seien, als sich hinsichtlich der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung und damit auch mit Blick auf die grundrechtlichen Belange des Betroffenen keinerlei Unterschiede ergäben.¹⁰⁶ Diese Ansicht übersieht jedoch, dass das BVerfG – wie oben¹⁰⁷ ausgeführt – § 373a StPO gerade wegen des summarischen Charakters des Strafbefehlsverfahrens und der damit verbundenen Fehleranfälligkeit für verfassungskonform hält. Eine entsprechende Empfanglichkeit für Fehler besteht im Regelverfahren jedoch nicht, weshalb der Vergleich nicht verfängt.¹⁰⁸ In grundsätzlicher Hinsicht bleibt noch einzuwenden, dass das Prozessrecht – und somit auch § 373a StPO – nicht zur Einschränkung der ranghöheren, durch Art. 103 Abs. 3 GG mit Verfassungsrang ausgestatteten ne-bis-in-idem-Garantie in Ansatz gebracht werden kann, ohne die Normenhierarchie gleichsam auf den Kopf zu stellen.¹⁰⁹

Ferner wird ausgeführt, der Ausgangspunkt des § 362 Nr. 5 StPO n.F. – die nachträgliche Kenntniserlangung über einen Grund, der dringend für die Schuld des Freigesprochenen spricht – sei bereits im geltenden Recht, namentlich in § 362 Nr. 4 StPO, vorgesehen und der neue Wiederaufnahmegrund folglich systemkonform.¹¹⁰ Behauptet wird, dass das Geständnis des Freigesprochenen deshalb eine Wiederaufnahme gem. § 362 Nr. 4 StPO legitimiere, weil ihm ein „besonders großer Beweiswert“ zukomme. Ebenso verhalte es sich aber bezüglich der von § 362 Nr. 5 StPO ins Auge gefassten neuen Tatsachen und Beweismittel.¹¹¹ Das Abstellen auf einen erhöhten Beweiswert eines Geständnisses als Grundlage des § 362 Nr. 4 StPO überzeugt jedoch nicht. Einen außergewöhnlichen Beweiswert besitzt ein Geständnis nämlich gerade nicht. Es vermag weder an die Stelle des Schuldnachweises noch an diejenige einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung zu treten.¹¹² Denkbare Gründe für ein falsches Geständnis sind überdies vielfältig.¹¹³ Zur Legitimation von § 362 Nr. 4 StPO verbleibt es daher bei der ganz herrschenden Meinung, die – wie oben (I. 2. b) ausgeführt – auf dem Standpunkt steht, dass eine Wiederaufnahme nach § 362 Nr. 4 StPO deshalb möglich ist, weil der Freigesprochene mit seinem Geständnis selbst eine dahingehende Entscheidung trifft. Dann ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen § 362 Nr. 4 StPO einer-

⁹⁸ Vgl. dazu *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 23 Rn. 39; *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, Eine Grundlegung, 8. Aufl. 2021, § 19 Rn. 14.

⁹⁹ Vgl. *Eisenberg/Köbel* (Fn. 98), § 23 Rn. 43; *Garland*, *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*, 2002, S. 144 f.

¹⁰⁰ *Scheffler*, in: *Heghmanns/Scheffler* (Hrsg.), *Handbuch zum Strafverfahren*, 2008, 7. Kap. Rn. 455.

¹⁰¹ *Eisenberg/Köbel* (Fn. 98), § 23 Rn. 43; vgl. zur Entwicklung der Opferschutzgesetzgebung im Einzelnen *Neubacher*, *Kriminologie*, 4. Aufl. 2021, 12. Kap. Rn. 8 ff. sowie *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 1 ff.

¹⁰² *Singelstein/Kunz* (Fn. 98), § 24 Rn. 24; ähnlich *Eisenberg/Köbel* (Fn. 98) § 23 Rn. 43: „veränderte Verfahrensstruktur“.

¹⁰³ Vgl. etwa das Opferschutzgesetz 1986, welches u.a. umfangreiche Beteiligungs- und Informationsrechte für den Nebenkläger und ein Recht auf einen staatlich finanzierten Opferanwalt begründete, sowie das Zweite Opferrechtsreformgesetz 2009, welches u.a. den Kreis der zur Nebenklage berechtigenden Delikte erheblich erweiterte, *Neubacher* (Fn. 101), 12. Kap. Rn. 9 f.

¹⁰⁴ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 3, § 64 Rn. 2.

¹⁰⁵ *Letzgas*, *NStZ* 2020, 717 (718); *Kubiciel*, Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, S. 3, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-strafprozess-gerechtigkeit-846330> (20.12.2021).

¹⁰⁶ *Kubiciel* (Fn. 105), S. 3.

¹⁰⁷ I. 2. b).

¹⁰⁸ *Leitmeier*, *StV* 2021, 341 (345).

¹⁰⁹ *Brade*, *ZIS* 2021, 362 (362).

¹¹⁰ *Kubiciel* (Fn. 105), S. 4 f.

¹¹¹ *Kubiciel* (Fn. 105), S. 4 f.

¹¹² *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, 10. Aufl. 2017, Rn. 727.

¹¹³ Vgl. *Eisenberg* (Fn. 112), Rn. 730 ff.

seits und § 362 Nr. 5 StPO andererseits. Einmal wird die Rechtskraft des früheren Urteils gleichsam aus freiem Entschluss heraus beseitigt und einmal soll sie aufgrund von extern an den Freigesprochenen herangetragenen neuen Ermittlungsergebnisse durchbrochen werden.¹¹⁴

Auch soweit in grundsätzlicher Hinsicht angeführt wird, § 362 Nr. 5 StPO gliedere sich in die „Matrix“ des § 362 StPO ein,¹¹⁵ kann dem nicht gefolgt werden. Dass § 362 Nr. 5 StPO nicht mit § 362 Nr. 4 StPO korrespondiert, wurde soeben aufgezeigt. Aber auch mit § 362 Nrn. 1–3 StPO lässt sich keine Korrespondenz herstellen. Wie oben¹¹⁶ aufgezeigt, sollen die dort verankerten Wiederaufnahmegründe sicherstellen, dass der Strafklageverbrauch nicht durch eine weitere Straftat begründet werden kann. § 362 Nr. 5 StPO liegt aber eine gänzlich andere Wertung zugrunde.¹¹⁷ Ein weiterer Unterschied zwischen den bereits bislang bestehenden Wiederaufnahmegründen einerseits und dem neuen Wiederaufnahmegrund andererseits besteht darin, dass jene ausschließlich an vergangene Sachverhalte ansetzen, während aufgrund diesem auch noch bevorstehende Umstände – noch zu entdeckende Beweismittel – die Wiederaufnahme zu begründen vermögen.¹¹⁸ Folglich bedeutet die Einfügung des § 362 Nr. 5 StPO eben doch einen „Paradigmenwechsel“¹¹⁹.

Weiter wird vorgetragen, dass auch in anderen rechtsstaatlich geprägten Ländern – wie beispielsweise Österreich – dem § 362 Nr. 5 StPO entsprechende, wenn nicht gar noch weiterreichende und voraussetzungsärmere Wiederaufnahmegründe anerkannt seien. Eine Einbuße an Rechtsstaatlichkeit sei folglich nicht zu befürchten.¹²⁰ Verkannt wird dabei freilich, dass sich – bedingt durch die fortschreitende europäische Integration – die länderspezifischen Konzeptionen von Rechtsstaatlichkeit zwar zunehmend angenähert haben, aber dennoch auch weiterhin verschiedenartig sind.¹²¹ § 362 Nr. 5 StPO mag mit dem österreichischen Entwurf von Rechtsstaatlichkeit in Einklang stehen, bedeutet aber für Deutschland einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit.¹²²

Außerdem wird argumentiert, dass der „Befriedungsfunktion“ des Strafrechts nicht Rechnung getragen werde, wenn es beim Strafklageverbrauch bliebe, obwohl aufgrund neuer

Beweismittel nunmehr eine Verurteilung zu erreichen wäre.¹²³ Nicht ausreichend berücksichtigt wird dabei freilich, dass der Rechtsfrieden, der mittels des Strafrechts in der Gesellschaft Einzug halten soll, – wie oben¹²⁴ aufgezeigt – als Ausfluss des Prinzips der Rechtssicherheit gerade dafür streitet, es bei einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung bewenden zu lassen und die betreffende Sache nicht erneut aufzurollen. Ferner gilt es zu bedenken, dass das Gegenteil einer Befriedung erreicht wäre, wenn ein tatsächlich Unschuldiger sich ein zweites Mal vor Gericht verantworten müsste. Entsprechende Konstellationen sind aber unter § 362 Nr. 5 StPO denkbar, denn sicher ist eine Verurteilung im Anschluss an ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren auch dann nicht, wenn etwa DNA-Ergebnisse beigebracht werden.¹²⁵ Insofern darf die Befriedungsfunktion des Strafrechts jedenfalls nicht einseitig zugunsten einer Erweiterung der Wiederaufnahmegründe zuzunehmen eines Freigesprochenen in Ansatz gebracht werden.

Schließlich wird für die Verfassungskonformität des § 362 Nr. 5 StPO ins Feld geführt, eine Wiederaufnahme sei in den entsprechenden Konstellationen geboten, um einen „unerträglichen Widerspruch zu den Belangen der materiellen Gerechtigkeit“ zu bereinigen.¹²⁶ Mit diesen Belangen wird auf einen Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips rekurriert. Das Rechtsstaatsprinzip fordert jedoch nicht lediglich materielle Gerechtigkeit, sondern zugleich – wie oben¹²⁷ aufgezeigt – Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Für die hier interessierende Konstellation der Mehrfachverfolgung hat der Verfassungsgeber diese beiden Belange jedoch bereits in eine Abwägung eingestellt und deren Ergebnis in Art. 103 Abs. 3 GG dahingehend konstitutionalisiert, dass der Rechtssicherheit der Vorrang eingeräumt wurde.¹²⁸ Es hieße, diese Abwägungsentscheidung des Verfassungsgebers zu konterkarieren, würde man doch der materiellen Gerechtigkeit den Vorzug gewähren.¹²⁹

Es zeigt sich mithin, dass den Befürwortern einer Erweiterung des § 362 StPO keine tragfähigen Argumente zur Seite stehen. Teilweise scheint dies bereits geahnt zu werden, wenn darauf verwiesen wird, dass im Zweifelsfall Art. 103 Abs. 3 GG eben geändert werden müsste.¹³⁰ Ob dies unter dem Regime der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG allerdings ein gangbarer Weg wäre, erscheint zumindest fragwürdig. Mit Rücksicht auf die Volkssouveränität gilt es zwar, Art. 79

¹¹⁴ *Leitmeier*, StV 2021, 341 (346).

¹¹⁵ *Gärditz*, Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“, S. 5, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-straftprozess-gerechtigkeit-846330> (20.12.2021).

¹¹⁶ II. 2. a).

¹¹⁷ Ähnlich *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (252).

¹¹⁸ *Leitmeier*, StV 2021, 341 (345 f.).

¹¹⁹ *Kubiciel* (Fn. 105), S. 1.

¹²⁰ *Kubiciel* (Fn. 105), S. 5.

¹²¹ *Huber*, in: Herdegen u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive, 2021, § 6 Rn. 93.

¹²² Ähnlich *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (253): „[Der] rechtsvergleichende Blick hat [...] nur begrenzten Erkenntnisgewinn für die deutsche Diskussion.“

¹²³ *Eisele*, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2021, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-straftprozess-gerechtigkeit-846330> (20.12.2021); *Kubiciel* (Fn. 105), S. 6.

¹²⁴ II. 1. b).

¹²⁵ *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (253 f.).

¹²⁶ BT-Drs. 19/30399, S. 9 f.

¹²⁷ II. 1. b).

¹²⁸ *Nolte/Aust* (Fn. 40), Art. 103 Rn. 181.

¹²⁹ *Aust/Schmidt*, ZRP 2020, 251 (253); *Leitmeier*, StV 2021, 341 (343).

¹³⁰ *Letzgas*, NSTZ 2020, 717 (720).

Abs. 3 GG restriktiv auszulegen.¹³¹ Dennoch ist weitgehend anerkannt, dass – über den Wortlaut des Art. 79 Abs. 3 GG hinaus – auch andere Grundrechtsgarantien als Art. 1 Abs. 1 GG insoweit nicht geändert werden dürfen, als sie einen „Menschenwürdegehalt“ aufweisen.¹³² Dass dies richtig ist, belegt die Erwägung, dass die Menschenwürdegarantie ohne ihre speziellen Ausprägungen in einzelnen Grundrechten selbst weitgehend substanzlos wäre.¹³³ Als eine eben solche spezielle Ausprägung stellt sich Art. 103 Abs. 3 GG – wie oben¹³⁴ aufgezeigt – jedoch dar und partizipiert mithin am Schutz der Ewigkeitsgarantie. Um letzteres zu begründen, kann – alternativ – auch auf den explizit von Art. 79 Abs. 3 GG erfassten Art. 1 Abs. 3 GG abgestellt werden, der einen gewissen „Mindestbestand an Grundrechten“ gewährleistet, von dem auch die Justizgrundrechte erfasst sind.¹³⁵ Folglich wären auch Versuche, Art. 103 Abs. 3 GG zur Legitimation des § 362 Nr. 5 StPO zu ändern, zum Scheitern verurteilt.¹³⁶

III. Fazit

Art. 103 Abs. 3 GG gewährleistet nicht lediglich Schutz vor Doppelbestrafung, sondern schützt bereits vor Mehrfachverfolgung. Dieser Schutz gilt nach überzeugender Ansicht absolut, sodass § 362 Nr. 5 StPO insofern verfassungswidrig ist. Selbst wenn man dagegen auf dem Standpunkt stünde, dass Eingriffe in Art. 103 Abs. 3 GG grundsätzlich einer Rechtfertigung zugänglich seien, käme man zu demselben Ergebnis, da die zur Legitimation des § 362 Nr. 5 StPO vorgetragenen Argumente nicht zu überzeugen vermögen.

§ 362 Nr. 5 StPO entzieht den Teilbereich der unverjährbaren Straftaten praktisch dem Schutzbereich des Art. 103 Abs. 3 GG, denn für diejenigen, die von dem Vorwurf einer entsprechenden Tat rechtskräftig freigesprochen werden, entsteht keinerlei Vertrauensschutz und der Freispruch wird mithin entwertet.¹³⁷ Überdies steht zu befürchten, dass § 362 Nr. 5 StPO auch in grundsätzlicher Hinsicht den rechtstaatlichen Damm der ne-bis-in-idem-Garantie bricht und mit der Zeit immer mehr Straftaten dessen Schutzbereich entzogen werden.¹³⁸ Entsprechende Forderungen finden sich denn auch

bereits in der Literatur. So möchte *Schöch*¹³⁹ bei allen Delikten, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen, eine ungünstige Wiederaufnahme ermöglicht wissen, während *Letzgas*¹⁴⁰ dies noch weiterreichend gar für sämtliche Verbrechen einfordert. Es bleibt mithin zu hoffen, dass Gerichte, die erstmals mit der neuen Wiederaufnahmemöglichkeit konfrontiert sind, entsprechende Verfahren aussetzen und nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG im Wege der konkreten Normenkontrolle eine Entscheidung des BVerfG einholen werden.

¹³¹ *Kment*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 79 Rn. 9.

¹³² *Kment* (Fn. 131), Art. 79 Rn. 15; *Bryde*, in: v. Münch/Kunig (Fn. 37), Art. 78 Rn. 48.

¹³³ *Bryde* (Fn. 132), Art. 78 Rn. 48.

¹³⁴ III. 1. c).

¹³⁵ *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2018, Art. 79 Abs. 3 Rn. 32.

¹³⁶ So auch *Brade*, ZIS 2021, 362 (363), jedoch mit anderer Begründung.

¹³⁷ *Frister/Müller*, ZRP 2019, 101 (103 f.); *Ruhs*, ZRP 2021, 88 (90).

¹³⁸ Entsprechend äußerte sich etwa auch der rheinland-pfälzische Justizminister *Herbert Mertin* (FDP), vgl. <https://jm.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/justizminister-herbert-mertin-die-von-der-bundesregierung-eingebrachte-wiederaufnahme-des-strafverf/> (20.12.2021).

¹³⁹ *Schöch*, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred zum 75. Geburtstag Maiwald, 2010, S. 771 (775 f.).

¹⁴⁰ *Letzgas* (Fn. 25), S. 795 f.